

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

Inhalt

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Gemeinde Barum für das Haushaltsjahr 2018	43
Haushaltssatzung der Gemeinde Weste für das Haushaltsjahr 2018	44
1. Änderung der Friedhofsordnung vom 11. März 2016 für den Friedhof Bevensen der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Bevensen-Medingen	44

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 11. März 2016 für den Friedhof Bevensen der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Bevensen-Medingen	45
1. Änderung der Friedhofsordnung vom 27. Februar 2013 für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Römstedt in Römstedt und Höver	45

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Gemeinde Barum für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Barum in der Sitzung am 26. Februar 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	644.700 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	644.700 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	626.300 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	584.800 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.100 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	222.200 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	110.200 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	119.200 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

Nachrichtlich: Umschuldungen sind mit 110.200 € veranschlagt

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 110.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	420 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	420 v. H.
2. Gewerbesteuer	400 v. H.

Barum, den 26. Februar 2018

(Kalinowski)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit bekannt gemacht. Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro Barum während der Dienststunden aus.

Barum, den 4. April 2018

Kalinowski
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Weste für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Weste in der Sitzung am 21. Februar 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 647.400 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 628.500 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge 30.000 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 616.900 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 555.100 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 44.300 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 0 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Eurofestgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 380 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v. H.
2. Gewerbesteuer 380 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigem Aufwand nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen bis zur Höhe von 1.600 Euro als unerheblich.

Weste, den 21. Februar 2018

(Ritzer)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit bekannt gemacht. Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro Weste während der Dienststunden aus.

Weste, den 4. April 2018

Ritzer
Bürgermeister

1. Änderung der Friedhofsordnung vom 11. März 2016 für den Friedhof Bevensen der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Bevensen-Medingen

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 37 der Friedhofsordnung hat der Gesamtkirchenvorstand der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Bevensen-Medingen für den Friedhof Bevensen am 6. Februar 2018 folgende 1. Änderung der Friedhofsordnung beschlossen:

§ 19

Urnengemeinschaftsgrabanlage

- (1) Urnengemeinschaftsgrabanlagen bestehen aus Urnenwahlgrabstellen.
- (2) Urnengemeinschaftsgräber sind Grabstätten in denen mehrere Urnen beigesetzt werden. In der Grabstätte können eine oder mehrere Grabstellen zur Bestattung je einer Asche für die Dauer von 20 Jahren vergeben werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist möglich. Die Gebühren der Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (3) Die Gestaltung und Pflege der Urnengemeinschaftsanlagen obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Die Grabstätten sind mit Granitpflaster (ausgenommen die historischen Urnengemeinschaftsanlagen) eingefasst und mit einer Bepflanzung versehen. Es dürfen keine Veränderungen durch den Nutzungsberechtigten an der Gestaltung der Grabanlage vorgenommen werden.
- (4) Die Denkmalsgestaltung und die Gestaltung der Inschriften der/s Verstorbenen (Vor- und Zuname, Geburts- und Sterbejahr) werden vom Kirchenvorstand festgelegt und angebracht.
- (5) Blumengebinde von der Trauerfeier, Blumensträuße und Gestecke sind auf der Einfassung der Grabanlage abzulegen.

§ 21

Grabstätten mit Anlage und Pflege

- (1) Nutzungsrechte können als Ein- oder mehrstellige Wahlgrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen erworben werden. Auf diesen Grabstätten findet die Regelung der Wahlgräber entsprechende Anwendung, soweit sich aus dieser Vorschrift keine Abweichungen ergeben.
- (2) Die Gestaltung von Grabstätten mit Anlage und Pflege über die Dauer der Ruhefrist obliegt der Friedhofsverwaltung. Die Pflanzbeete der Grabstätten für Erdbestattungen erhalten ein Maß von 130 x 100 cm. Die Pflanzbeete der Grabstätten für Urnenbestattungen erhalten ein Maß von 80 cm x 100 cm.
- (3) Nachdem sich das Grab gesetzt hat, wird das Pflanzbeet vom Friedhofsträger gärtnerisch angelegt und mit einer Mähkante aus Naturstein versehen. Ausserhalb der Mähkanten wird die Fläche mit Rasen eingesät.
- (4) Für die Dauer der Ruhezeit werden alle notwendigen Arbeiten regelmäßig nach dem Ermessen der Friedhofsverwaltung, wie die Pflege der Grabstätte, das Bewässern in Trockenperioden, das Mähen des Rasens, das Auffüllen mit Erde bei eingefallenen Grabstätten incl. Neuinstandsetzungen der Grabanlage von der Friedhofsverwaltung übernommen.
- (5) Eine Änderung der bestehenden Grabanlagen und das Aufstellen von Schalen auf den Grabstätten ist nicht zulässig. Das Aufstellen von Steckvasen oder Gestecken wird vorübergehend geduldet. Sträuße werden bei anfallenden Pflegearbeiten nach dem Ermessen der Friedhofsverwaltung abgeräumt.

Bad Bevensen, 14. März 2018

EV.-LUTH. GESAMTKIRCHENGEMEINDE
BEVENSEN-MEDINGEN

Der Gesamtkirchenvorstand
gez. H.-G. Meyer
L. S.
gez. W. Hinrichs

IV. Grabstätten **§ 15b Baumurnengrabstätten**

- (1) Bei Baumurnengrabstätten werden Urnen unterhalb des Kronenbereichs von Bäumen beigesetzt. Es dürfen nur biologisch abbaubare Urnen und Überurnen beigesetzt werden.
- (2) Es werden Baumurnengrabstätten für Einzelbestattungen und Freundes- Familienbaumurnengrabstätten für bis zu 8 Urnen eingerichtet.
- (3) An Baumurnengrabstätten wird auf Antrag ein Nutzungsrecht für eine Nutzungszeit von 20 Jahren verliehen. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. An Freundes- Familienbaumurnengrabstätten wird auf Antrag ein Nutzungsrecht für eine Nutzungszeit von 30 Jahren mit Verlängerungsmöglichkeit verliehen.
- (4) Auf die Baumurnengrabstätten und Freundes- Familienbaumurnengrabstätten finden die Regelungen der Wahlgrabstätten entsprechende Anwendung (mit Ausnahme des § 13 III), soweit sich aus dieser Vorschrift keine Abweichungen ergeben.
- (5) Die Herrichtung und Pflege der Fläche um die Baumurnengrabstätten und Freundes- Familienbaumurnengrabstätten herum erfolgen ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.
- (6) Grabmale sind nur als unbehandelte Natursteine in liegender Form anzuzeigen. Die Friedhofsverwaltung entscheidet, in welcher Form Grabmale aufgebaut werden dürfen. Die maximale Größe für die Liegesteine beträgt 40 cm x 30 cm für Einzelgrabstätten und 50 cm x 60 cm für Doppelgrabstätten. Ab dreistelligen Gräbern entscheidet der Kirchenvorstand über die Größe und Art der Liegesteine. Die Liegesteine werden in Absprache mit der Friedhofsverwaltung gesetzt. Einfassungen oder sonstige bauliche Anlagen jeglicher Art dürfen nicht errichtet werden.
- (7) Auf den Baumurnengrabstätten und Freundes- Familienbaumurnengrabstätten darf ausschließlich natürlicher Blumenschmuck abgelegt werden. Dieser kann nach Ermessen der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (8) Um – oder Ausbettungen der Urnen sind nicht möglich.

Römstedt, den 16. März 2018

Ev.-luth. Kirchengemeinde Römstedt
Der Kirchenvorstand

Vorsitzende(r): gez. Bendig
L. S.
Kirchenvorsteher(in): gez. Wendt

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Uelzen, den 21. März 2018

Ev.-luth. Kirchenkreis Uelzen
Der Kirchenkreisvorstand
Verwaltungsausschuss

gez. Dr. Elster
L. S.
gez. Propst Hagen